

Text. Text.

Text. Text. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

## Lieferkettensorgfaltspflichten

Die deutsche Sprache und ihre Möglichkeit der Zusammensetzung von Substantiven zu übertriebenen Wortungetümen war schon immer ein probates Mittel findiger Bürokraten, um die scheinbare Bedeutsamkeit ihrer Ausführungen zu unterstreichen. Zum wahren Machtmittel aber wird ein derartiges Kompositum, wenn sich dahinter auch noch ein ebenso schwammig formuliertes wie ausuferndes Gesetzeswerk mit existenzgefährdender Zwangs- und Bußgeldandrohung verbirgt. Ein Beispiel für dieses Prinzip ist das am 1.1.2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Wen bei der Lektüre des Regelwerks ein bedrohliches Gefühl beschleicht, der liegt genau richtig: Wie der unglückliche Josef K. in Franz Kafkas Roman „Der Prozess“ werden auch die Adressaten des LkSG nie genau wissen, welchen Verstoßes sie sich schuldig gemacht haben könnten. Denn wieder einmal hat die gute Absicht ein Monster geboren.

Wer nun einwendet, das Gesetz gelte nur für Konzerne mit mindestens 3.000 Mitarbeitern (ab 2024: 1.000) und schlagkräftiger Compliance-Abteilung, der irrt: Der regelwütige Wahnsinn fließt nach dem Prinzip der Kaskade hinunter bis zu kleinen und kleinsten Unternehmen im In- und Ausland, die nicht selten als Zulieferer tätig sind. Dies musste kürzlich auch eine deutsche Feinkostmetzgerei mit 25 Mitarbeitern erfahren, deren regelmäßige Lieferung leckerer Schnittchen an eine Großfirma sie nun teuer zu stehen kommt: Die aufgrund des LkSG vom Auftraggeber diktierten „Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit“ reichen von der Einrichtung eines Beschwerdemanagements über Vorgaben zu den sanitären Anlagen bis hin zu umfangreichen Überwachungs- und Dokumentationspflichten des betrieblichen Energieverbrauchs sowie von „Risiken innerhalb der eigenen Lieferkette“. Wie ein kleiner Betrieb diesen bürokratischen Aufwand neben seiner Hauptarbeit leisten soll, steht in den Sternen: Die gesonderte Einstellung eines nur hierfür verantwortlichen Mitarbeiters ist ebenso utopisch wie die Bestellung eines Datenschutz- oder eines Menschenrechtsbeauftragten. Selbst für Großkonzerne sind die Anforderungen nur schwer erfüllbar, da das Netzwerk in manchen Fällen aus über 150.000 Zulieferern besteht, deren Einzelüberprüfung unzumutbar ist, selbst bei einer Bußgeldandrohung von bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Was Sklavenhaltung, Kinderarbeit und Umweltsünden in unterentwickelten Zulieferländern verhindern soll, erweist sich bei genauem Hinschauen als reines Gift für die inländische Wirtschaft. Hinzu kommt: Der bürokratische Großangriff kommt zur Unzeit, da viele Unternehmen bereits jetzt durch die Nachwirkungen der Coronakrise und die galoppierenden Energiepreise schwer getroffen sind. Da hilft auch die ebenso kafkaeske „Handreichung“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nicht weiter, das zur Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzesaufsicht in drei neuen Referaten insgesamt 100 Mitarbeiter zu beschäftigen plant. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes